

Gemeinde Sinzheim

# Bebauungsplan "Rauch-Areal"

Potenzialabschätzung zum Artenschutz



Speyer  
Dezember 2021

Gemeinde Sinzheim

# Bebauungsplan "Rauch-Areal"

Potenzialabschätzung zum Artenschutz

## Bearbeiter

Leona Fincke

Nicole Antes

Alexander Herrmann

## Verfasser

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG

**Hauptsitz:**

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721/ 94006-0

**Niederlassung:**

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232 / 67799-0

Erstellt im Auftrag der Hoepfner - Bauinvest Plus GmbH & Co. KG

im Dezember 2021

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
<b>2. Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Potenzialabschätzung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Säugetiere allgemein .....	7
3.2 Fledermäuse .....	8
3.3 Reptilien .....	8
3.4 Brutvögel .....	8
3.5 Insekten .....	9
3.6 Amphibien .....	9
3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler .....	9
3.8 Pflanzen .....	9
<b>4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbrütende Vogelarten.....	10
4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse .....	10
<b>5. Zusammenfassung &amp; Maßnahmen</b> .....	<b>11</b>

## Abbildungen

<b>Abb. 1:</b> Untersuchungsgebiet (rote Linie) auf den betroffenen Grundstücken	<b>7</b>
--	----------

## 1. Aufgabenstellung

Anlass der Planung ist die Revitalisierung des ehemaligen Betriebsgeländes der RAUCH-Landmaschinenfabrik GmbH, welche ihren Firmensitz von Sinzheim in den Baden-Airpark verlegt hat.

Das Gelände soll durch ein konkretes Bauvorhaben entwickelt werden. Dieses umfasst einen Gebäudekomplex mit einem Drogeriemarkt im Erdgeschoss, 24 Wohnungen in den Obergeschossen und einer Tiefgarage. Außerdem sind acht Reihenhäuser im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im Zuge der Bebauungsplanung sollen zwei unbebaute kommunale Grundstücke mit überplant werden, die südlich des Betriebsgeländes liegen.

Der zu Grunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit der Verwaltung und den örtlichen Gremien vorabgestimmt worden. Da sich die Planung nicht auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans "Ziegelloch-Oberfeld – 3. Änderung" umsetzen lässt, soll das Planungsrecht durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst werden.

Der Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies bedeutet, dass auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden kann. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,59 ha umfasst im Wesentlichen das ehemalige Betriebsgeländes der RAUCH-Landmaschinenfabrik GmbH in Sinzheim und eine südlich hieran angrenzende Grünfläche. Das Plangebiet befindet sich östlich an der Landstraße (B 3) zwischen der Dr.-Josef-Fischer-Straße und der Vormberger Straße. Es umfasst die Flurstücke Nummer 6484/1, 6484/27, 6484/29, 6484/30 sowie einen Teil des Flurstücks 6484/28.

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-Richtlinie dem nicht entgegensteht.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hatte. Infolge dessen entfielen auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen „charakteristischen Arten“ von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Der Begriff Planungsraumanalyse wird sowohl von den Richtlinien für die Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (BMVBS 2011) als auch von der Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (BMVBS 2008) für den ersten Arbeitsschritt von Landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. Umweltverträglichkeitsstudie definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen faunistischen Erhebungen zu definieren.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde aufgrund der innerörtlichen Lage auf das zukünftige Baufeld beschränkt (Abb. 1).

Bei der Begehung am 12.08.2021 wurden Habitatstrukturen in Ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet. Das UG befindet sich im Naturraum Nr. 210 – Offenburger Rheinebene in der Großlandschaft 21 – Mittleres Oberrhein-Tiefland. In der näheren Umgebung des UG befinden sich keine für die Planung relevanten Biotope nach BNatSchG bzw. LNatSchG.



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet (rote Linie) auf den betroffenen Grundstücken

### 3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

#### 3.1 Säugetiere allgemein

Das UG ist geprägt durch eine bestehende Bebauung, welches ein Vorkommen von Bilchen besonderer Planungsrelevanz unwahrscheinlich macht. So kann ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich bei den wenig vorhandenen Gehölzbeständen um isolierte Bestände handelt, welche als Habitat für die Art ungeeignet sind (Meining *et al.* 2004).

Aufgrund der Habitatausstattung kann daher eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz ausgeschlossen werden.

### 3.2 Fledermäuse

Das UG bietet durch fehlende Habitatstrukturen kein Potenzial für Winterquartiere für Fledermäuse. Es sind keine Höhlenbäume vorhanden und auch ein Vorkommen an den Gebäuden kann ausgeschlossen werden. Allerdings können vorhandene, kleine Spalten an der Fassade als sporadische, zeitweilige Sommerhangplätze durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden.

Eine Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### 3.3 Reptilien

Das UG besteht zum Großteil aus vollversiegelten Straßen- bzw. Parkplatzflächen und Bestandsgebäuden. Lediglich im Süden des UG befindet sich eine kleine Wiesenfläche, welche jedoch durch die umliegende Bebauung eingefasst ist. Ein Vorkommen von Reptilien konnte trotz idealer Bedingungen während der Begehung nicht festgestellt werden. Hieraus wird abgeleitet, dass die Störungen im UG ein Vorkommen von Reptilien bereits so weit stören, dass diese die umliegenden Gärten bevorzugen.

Eine Betroffenheit von Reptilien gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### 3.4 Brutvögel

Grundsätzlich ist im UG mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. Die Gebäude an sich bieten keinerlei Potenzial für Höhlenbrüter, jedoch zeigt sich in der Bauart des Dachs Potenzial als Nisthabitat für ubiquitäre Vogelarten. Die Dachbalken sind allerdings teilweise bereits mit Vogelschutzgittern versehen und bieten somit nur noch sehr



geringes Potenzial. Der Gehölzbestand im Süden des UG ist für heckenbrütende Arten als Nistplatz jedoch gut geeignet. Es ist daher davon auszugehen, dass oben genannte Brutvögel in den Heckenstrukturen im Süden des UG brüten.

Eine Betroffenheit von heckenbrütenden Vögeln gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### **3.5 Insekten**

Das UG bietet auf den versiegelten Bereichen keinerlei nennenswertes Vorkommenspotenzial für Insekten. Die Wiesenfläche im Süden des UG bildet jedoch ein Nahrungsrefugium für das Umfeld und stellt neben der Vegetation am angrenzenden Grünstreifen des Schotterparkplatzes ein potentiell Habitat für Insekten dar. Da im nahen Umfeld einige ähnliche Wiesenflächen vorhanden sind, ist ein Ausweichen der Insekten in die umgebenen Gärten möglich. Daraus wird abgeleitet, dass die Wiesenfläche des UG nicht als wertgebend bewertet werden muss. Ein Vorkommenspotenzial für xylobionte Käfer ist nicht gegeben, da sich innerhalb des Gehölzbestands keine größeren Totholzbestände befinden.

Eine Betroffenheit von Insekten gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **3.6 Amphibien**

Aufgrund der Lage sowie der Biotopausstattung des UG kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

### **3.7 Großmuscheln, Fische, Rundmäuler**

Eine Betroffenheit gewässergebundener Organismen können aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

### **3.8 Pflanzen**

Innerhalb des UG bieten die vorhandenen Flächen kein Entwicklungspotenzial für geschützte Pflanzenarten.

## 4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potentiellen Gefährdungen für den Artenschutz aufgeführt und als potentielle Auswirkungen als Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Es werden hier nur die permanenten Effekte abgeschätzt.

### 4.1 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbrütende Vogelarten

Die im UG befindlichen Habitatstrukturen (Gehölzbestände, Hecken) sind als Brutplatz für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten geeignet. Hierbei handelt es sich vor allem um häufige, siedlungsbegleitende Arten, wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder der Amsel (*Turdus merula*).

Durch die geplanten Maßnahmen ist die Betroffenheit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Das Durchführen von Rodungsarbeiten darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit § 39 Abs. 5 BNatSchG stattfinden, um eine Störung der Vögel in der Fortpflanzungsphase auszuschließen. Rodungsarbeiten dürfen demnach nicht zwischen März und Oktober durchgeführt werden. Außerdem muss ein Verlust der Heckenstruktur durch die Vorsehung von vogelfreundlichen Heckenpflanzen im Vorhabensbereich mindestens flächengleich festgesetzt werden.

Alle oben genannten Vogelarten können aufgrund ihrer Habitatsansprüche im UG vorkommen und daher von Baumaßnahmen in diesem Gebiet betroffen sein. Die vorliegenden Nennungen sind nicht als abschließend, vielmehr als exemplarisch zu betrachten.

### 4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Die Spalten am Dach des kleineren Gebäudes bieten Potenzial als Sommerhangplatz von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Verlust dieser Struktur als Konflikt lässt sich durch die Anbringung von 2 Spaltenquartieren an Bestandsbäumen oder -gebäuden im näheren Umfeld auflösen.

## 5. Zusammenfassung & Maßnahmen

Für folgende Taxa bzw. Gilden werden Verstöße gemäß §44 BNatSchG angenommen und weitergehende Maßnahmen zur Festsetzung empfohlen:

- a. Brutvögel (heckenbrütende Arten)
- b. Fledermäuse

### 001\_V Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Das Durchführen von Rodungsarbeiten darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit § 39 Abs. 5 BNatSchG stattfinden, um eine Störung der Vögel in der Fortpflanzungsphase auszuschließen. Rodungsarbeiten dürfen demnach nicht zwischen März und Oktober durchgeführt werden.

### 002\_V Flächengleiche Kompensation der Vegetation

Einem Verlust der Vegetationsstruktur muss durch die Pflanzung von vogelfreundlichen Gehölzen entgegengewirkt werden. Die Vermeidung von Arbeiten während der Fortpflanzungszeit sowie die Gehölzpflanzungen sind Maßnahmen, durch welche in ausreichender Form gesichert ist, dass keine Betroffenheiten verbleiben, welche eine vertiefenden Untersuchung zu Brutvögeln nötig erscheinen lässt. Durch die Umsetzung dieser vorbeugenden Maßnahmen wird das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vermieden.

### 003\_FL Ersatzlebensräume für Fledermäuse

Vor Abbruch muss fachmännisch geprüft werden, ob sich ein Fledermausbesatz von gebäudebewohnenden Fledermausarten bestätigt. Für Fledermäuse müssen zwei Spaltenquartiere (Holzbeton-Spaltenquartier) an Bestandsfassaden oder -bäumen mit Deckungsmöglichkeit fachmännisch angebracht werden. Freier Anflug und keine pralle Sonne im Sommer sind zu berücksichtigen.

#### **004\_R Vorsorglicher Schutz des Baufelds durch Reptilienschutzzäune**

Vor Baubeginn ist im südlichen Teil des UG die Wiesenfläche zu den Gärten hin vor einem Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu schützen. Hierzu ist ein Reptilienschutzzaun anzubringen, welcher min. 10cm in den Boden eingegraben werden muss. Dieser muss eine glatte Kunststoffoberfläche besitzen und die Sicherungspfosten müssen auf der Innenseite (zum Baufeld gerichtet) angebracht werden. Die Anlage des Zauns ist fachmännisch durchzuführen und muss regelmäßig auf Lücken geprüft werden. Gegebenenfalls ist die Anlage während der Bauzeit nachzubessern.